



STATUTEN

I. NAME – SITZ – ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „**Westschweizerischer Fahrschulverband**“ (**FRE**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Sitz des **FRE** ist **Puidoux VD**, die Sprache ist **Französisch**.

Allein Sprache und Sitz sind Bestandteil des Merkmals „Romand“ des FRE. Seine Mitglieder, Partner, Ansprechpartner und Beiträge hingegen müssen diesem Merkmal nicht entsprechen. Im Zweifelsfalle gilt die französische Originalfassung.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verband hat den Zweck der Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er setzt sich für alle die Ausbildung der Neuliker und Fahrlehrer betreffenden Belange ein.

Art. 3

Aufgaben

¹ Zu diesem Zweck überträgt er den in den vorliegenden Statuten benannten Organen folgende Aufgaben:

- a) Verteidigung und Wahrung der beruflichen Interessen der Verbandsmitglieder und Vertretung ihrer Interessen bei den offiziellen Instanzen
- b) Prüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung des Fahrunterrichts und der Verkehrserziehung
- c) Erstellung, Anpassung, Erwerb und Verkauf des notwendigen Lehrmaterials
- d) Förderung des beruflichen Fachwissens
- e) Organisation von Weiterbildungen für die Verbandsmitglieder
- f) Förderung des guten Einvernehmens unter den Verbandsmitgliedern
- g) Verhinderung und Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb im Rahmen der Verbandszuständigkeit
- h) Verfassen von Regeln und Normen, die für alle Mitglieder ebenso verbindlich sind wie die vorliegenden Statuten; Abschluss von Vereinbarungen allgemeiner Art, Beitritt zu Berufs-, Branchen- oder Wirtschaftsorganisationen etc., vorausgesetzt, ein solcher Beitritt lässt die Verbandsautonomie und -unabhängigkeit unberührt
- i) Verfassen einer Berufsordnung
- j) Gründung von Handelsgesellschaften zum Zwecke der Durchsetzung der Verbandsaufgaben bzw. Teilnahme an selbigen.



II. MITGLIEDER

Art. 4

Aktive Mitglieder

¹ Aktives Verbandsmitglied kann jede natürliche Person werden, die eine kantonale Fahrlehrerbewilligung oder einen gültigen eidgenössischen Fachausweis Fahrlehrer/in hat.

² Aktives Verbandsmitglied kann jede natürliche Person werden, die über eine gültige kantonale Bewilligung für die Erteilung der Weiterbildungskurse für Neulenkende verfügt.

Art. 5

Passive Mitglieder

¹ Passives Verbandsmitglied kann jede natürliche Person werden, die:

- keine kantonale Fahrlehrerbewilligung oder keinen eidgenössischen Fachausweis Fahrlehrer/in mehr hat
- eine eng mit dem Fahrlehrerberuf verknüpfte Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat
- die Tätigkeit des Fahrlehrers ausschliesslich im Dienste einer öffentlichen Körperschaft, eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens oder eines gemischten Unternehmens ausübt.
- Lohnbezügerin eines aktiven Mitgliedes des FRE ist

Art. 6

Ehrenmitglieder

¹ Die Delegiertenversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den FRE verdient gemacht haben.

Art. 7

Aufnahme

¹ Der Zentralvorstand des FRE entscheidet allein und in freiem Ermessen über die Aufnahme seiner Mitglieder.

Art. 8

Ablehnung

¹ Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

² Der abgewiesene Bewerber kann schriftlich innert zehn Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Geschäftsstelle des FRE Einspruch einlegen und den Entscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehen.

Art. 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:



- a) bei Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres; die Austrittserklärung ist per Einschreiben an die Geschäftsstelle des FRE bis spätestens 30. September des entsprechenden Kalenderjahres zu richten.
- b) bei Tod
- c) bei Ausschluss.

² Die Mitgliedschaft erlischt nicht bei Inaktivität einer kantonalen bzw. infrakantonalen Sektion. Wenn zuvor noch keine Mitgliedschaft bestand, wird sie in einem solchen Fall automatisch erworben. Eine erneute Prüfung durch den Zentralvorstand des FRE (vgl. analog hierzu Art. 8) ist in beiden Fällen vorbehalten.

Art. 10 Ausschluss

¹ Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach Anhörung der kantonalen bzw. infrakantonalen Sektion und aus schwerwiegenden Gründen ausgesprochen werden, insbesondere im Falle wiederholter Verstöße gegen die Statuten oder Entscheide der zuständigen Organe, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Verbands verstossen hat oder trotz entsprechender Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss wird vom Zentralvorstand des FRE ausgesprochen und ist nur summarisch zu begründen.

² Innert zehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheids kann das Mitglied schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle des FRE einreichen und den Entscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehen.

Art. 11 Auswirkung des Austritts bzw. des Ausschlusses

¹ Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche mit einer Mitgliedschaft verbundenen Rechte sowie ggf. einen Anteil am Verbandsvermögen.

² Der Verlust der Verbandsmitgliedschaft entbindet hingegen nicht von den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden, noch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres geltenden finanziellen Verpflichtungen.

Art. 12 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder verpflichten sich dazu, die Statuten, die vom FRE getroffenen Entscheide sowie die Berufsordnung, die sie übernehmen können, zu befolgen.

² Aktive Mitglieder haben die gleichen Rechte und unterliegen den gleichen Verpflichtungen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben.

³ Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht ausdrücklich von ihrer Sektion als Delegierte für eine bestimmte ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung benannt wurden.



⁴ Passiv- und Ehrenmitglieder behalten ihre Präferenzvorteile, die den aktiven Mitgliedern gewährt werden.

Art. 13 Sektionen

¹ Der Westschweizerische Fahrschulverband umfasst **folgende Sektionen**:

- a) mindestens eine, maximal zwei (vorab) gebildete Sektionen pro mehrheitlich französischsprachigem Kanton bzw. infrakantonaler Region, in der auf kantonaler Ebene zumindest minderheitlich Französisch gesprochen wird
- b) jede andere Sektion, die dem Zentralvorstand des FRE opportun erscheint, auch wenn die Sektion ausserhalb der französischsprachigen Schweiz beheimatet ist
- c) eine für eine bestimmte Generalversammlung gebildete Sektion von Mitgliedern, die nicht einer bestehenden Sektion angehören, vorausgesetzt, die Bedingungen von Artikel 22 Abs. 6 der vorliegenden Statuten werden erfüllt.

² Die Bildung einer Sektion erfolgt in einer langfristigen Perspektive und ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, aus der sie besteht. Eine Sektion ist aktiv, sobald ihr mindestens zehn Mitglieder angehören und inaktiv, wenn diese Anzahl nicht erreicht wird. Der Tatbestand des Nichterreichens der erforderlichen Anzahl führt nicht zur Auflösung der Sektion. In diesem Fall verliert sie lediglich das Recht, einen Delegierten für die Generalversammlung zu benennen.

³ Die Mitglieder des gleichen Kantons bzw. der gleichen französischsprachigen infrakantonalen Region bilden höchstens ein oder zwei Sektionen. Besteht keine Mitgliedschaft in einer anderen Sektion, die unverzüglich schriftlich mitzuteilen wäre, sind alle in einem Kanton beheimateten Mitglieder des FRE in einer kantonalen Sektion im Sinne des oben genannten Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe a) zusammengefasst. Eine vergleichbare unverzügliche Mitteilung ermöglicht es einem Mitglied auch, keiner Sektion anzugehören.

⁴ Die kantonalen oder infrakantonalen Sektionen setzen sich dafür ein, dass die Ziele des Verbands erreicht und seine Aufgaben erfüllt werden. Sie behandeln insbesondere regionale und lokale Probleme. Darüber hinaus befassen sie sich mit den Aufgaben, die ihnen vom Zentralvorstand des FRE anvertraut werden.

⁵ Die Organisation der kantonalen oder infrakantonalen Sektionen wird durch ein eigenes Reglement festgelegt, welches nicht von den vorliegenden Statuten abweichen darf.

Art. 14 Beauftragter

¹ Der Zentralvorstand des FRE kann einen oder mehrere Beauftragte(n) benennen, dessen/deren Hauptaufgabe die Gewährleistung der Interessenvertretung des FRE und der Sektionen ist.

² Der Beauftragte vermittelt bei eventuellen Konflikten innerhalb der kantonalen bzw. infrakantonalen Sektion unter Berücksichtigung der Interessen des FRE und der Sektion.



III. ORGANE

Art. 15 Organe

¹ Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung der Mitglieder und der Sektionen
- b) der Zentralvorstand des FRE
- c) der Direktor
- d) der Firmenvorstand
- e) die Revisionsstelle, die lediglich eingeschränkt prüft (vgl. Artikel 69 b Abs. 2 ZGB).

Art. 16 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie setzt sich aus Delegierten der Mitglieder und der Sektionen zusammen.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt, spätestens sechs Monate nach Ende des Kalenderjahres.

³ Der Zentralvorstand des FRE kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Mitglieder und die Hälfte der Delegierten der Sektionen oder ein Fünftel aller aktiven Mitglieder dies verlangen.

⁴ Bei der Delegiertenversammlung haben die von den Sektionen ernannten Delegierten bzw. deren Stellvertreter Stimmrecht.

⁵ Die Ehrenmitglieder werden zur Delegiertenversammlung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht (vgl. Artikel 12 Abs. 3 der Statuten).

Art. 17 Ernennung der Delegierten

¹ Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von den kantonalen oder infrakantonalen Sektionen ernannt. Sie sind wiederwählbar.

² Die Generalversammlung jeder Sektion ernennt einen Delegierten der Mitglieder pro 15 aktive Mitglieder sowie einen für die verbleibende Restmitgliederzahl.

³ Die Delegierten der Sektionen werden vom Vorstand jeder kantonalen bzw. infrakantonalen Sektion ernannt. Sie müssen Mitglied des entsprechenden Sektionsvorstands sein. Es dürfen nicht mehr als zwei Delegierte pro Kanton ernannt werden.

Art. 18 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand 30 Tage im Voraus schriftlich und/oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden einberufen.



Art. 19 Traktanden

¹ Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungspunkte gefasst werden.

² Nach der abschliessenden Behandlung der Traktanden beschliesst die Delegiertenversammlung entweder unverzüglich oder, wenn sie es für angezeigt hält, auf der nächsten Versammlung über die von einer Sektion bzw. von mindestens einem Fünftel der aktiven Mitglieder eingereichten Anträge.

³ Die Anträge müssen der Geschäftsstelle des FRE schriftlich 20 volle Tage vor der betreffenden Delegiertenversammlung zugestellt werden.

Art. 20 Befugnisse

¹ Nach Anhörung des Zentralvorstands des FRE hat die Delegiertenversammlung folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Zentralpräsidenten
- b) Benennung der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung mit Entlastung der Organe, Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Budgets
- d) Behandlung von Einsprüchen gegen einen abgelehnten Beitrittsantrag oder den Ausschluss eines Mitglieds
- e) Entscheid über alle vom Zentralvorstand des FRE vorgebrachten Verhandlungspunkte
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung oder Umwandlung des Verbands und Entscheid über die Nutzung des eventuell vorhandenen Verbandsvermögens
- h) Benennung der Ehrenmitglieder.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Sektionen vertreten und mindestens die Hälfte der Delegierten der Mitglieder anwesend ist.

² Wird das Quorum nicht erreicht, wird schnellstmöglich eine neue Generalversammlung einberufen. Diese neue Generalversammlung ist auch ohne Quorum beschlussfähig.

Art. 22 Beschlüsse und Wahlen

¹ Bei Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

² Die Generalversammlung stimmt offen ab.



³ Wenn jedoch der Antrag gestellt wird und ein Fünftel der anwesenden Delegierten zustimmen, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

⁴ Bei den Delegiertenversammlungen haben lediglich die Delegierten Stimmrecht.

- Jeder Delegierte der Mitglieder verfügt über nur eine Stimme.
- Jeder Delegierte der Sektionen verfügt über maximal zwei Stimmen, bzw. eine Stimme, wenn es zwei Delegierte der Sektionen aus einem Kanton gibt (vgl. Artikel 17³ der Statuten).
- Ein Delegierter kann beide Funktionen ausüben.

⁵ Die anderen anwesenden Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

⁶ Wenn aktive Mitglieder, die nicht bereits Mitglied einer anderen kantonalen oder infrakantonalen Sektion sind, schriftlich eine speziell für eine bestimmte Generalversammlung zusammengestellte Sektion bilden, können sie einen Delegierten der Mitglieder bestimmen, der Stimmrecht hat. Diese spezifische Sektion umfasst keine Delegierten der Sektionen, muss aber mindestens 20 aktive Mitglieder zählen.

⁷ Der Ausschluss eines Mitglieds, eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Verbands kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

⁸ Alle Beschlüsse werden mit der doppelten Mehrheit der Stimmen der Delegierten der Sektionen und der Delegierten der Mitglieder getroffen. Leere bzw. ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zentralpräsidenten.

⁹ Bei Abstimmungen ist in den ersten beiden Wahlgängen die doppelte absolute Mehrheit erforderlich. Im dritten Wahlgang reicht die doppelte relative Mehrheit. Danach entscheidet, falls erforderlich, das Los. Leere Stimmzettel werden bei der Bestimmung der absoluten Mehrheit nicht berücksichtigt.

Art. 23

Vorsitz, Abstimmung und Wahl

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten geleitet, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied des Zentralvorstands des FRE.

² Der Zentralpräsident wird für vier Jahre gewählt. Das Amt des Zentralpräsidenten kann eine Person ausüben, die nicht Fahrlehrer ist.

³ Bewerbungen um das Amt des Präsidenten sind mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Zentralvorstand des FRE einzureichen. Der Rücktritt des scheidenden Zentralpräsidenten muss mindestens vier Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem Zentralvorstand des FRE angekündigt werden.



Art. 24

Zentralvorstand des FRE

- ¹ Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten und den Präsidenten der kantonalen und infrakantonalen Sektionen. Diese Personen können sich nur ausnahmsweise vertreten lassen.
- ² Im Zentralvorstand haben die Präsidenten der kantonalen und infrakantonalen Sektionen immer zwei Stimmen pro Kanton.
- ³ Die Sitzungen werden vom Zentralpräsidenten des FRE geleitet, in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Zentralvorstands des FRE.
- ⁴ Beschlüsse des Zentralvorstands des FRE werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- ⁵ Der Zentralvorstand des FRE stimmt offen ab, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- ⁶ Der Zentralvorstand des FRE konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten.
- ⁷ Ein während der Amtszeit gewähltes Vorstandsmitglied des FRE vollendet die Amtsdauer seines Vorgängers.
- ⁸ Die Mitglieder des Zentralvorstands des FRE haben auf der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- ⁹ Der Zentralpräsident verfügt im Zentralvorstand des FRE über eine Stimme.
- ¹⁰ Der Zentralvorstand des FRE ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfachem Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zentralpräsidenten.
- ¹¹ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder auf elektronischem Weg sind zulässig.

Art. 25

Befugnisse des Zentralvorstands des FRE

- ¹ Der Zentralvorstand erfüllt die Aufgaben, welche nicht per Gesetz oder Statuten anderen Organen zugeteilt sind.
- ² Insbesondere ist er für folgende Bereiche zuständig:
 - a) Behandlung der wichtigen Dossiers im Interesse des FRE und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Gewährleistung der Finanzverwaltung des Verbands
 - d) Ernennung des Direktors sowie des gesamten vom FRE vergüteten Personals
 - e) Aufnahme der Mitglieder



- f) Benennung der Arbeitskommissionen, Festlegung der Pflichtenhefte und Ratifizierung der von den Arbeitskommissionen getroffenen Beschlüsse
- g) Vertretung und Verteidigung des FRE und seiner Mitglieder bei den Behörden und Dritten
- h) Ausübung der Kontrolle über die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle des FRE, Festlegung der jeweiligen Pflichtenhefte und Kontrolle der Tätigkeit des Ausbildungszentrums
- i) Abtretung aller oder eines Teils seiner Aufgaben an den FRE-Firmenvorstand
- j) Ernennung der Beauftragten in den Sektionen.

Art. 26

Firmenvorstand des FRE

¹ Der Firmenvorstand des FRE setzt sich aus dem Zentralpräsidenten, dem Direktor und dem Sekretär zusammen. Er befasst sich mit den laufenden Geschäften des FRE, bereitet die Sitzungen vor, setzt die vom Zentralvorstand des FRE getroffenen Beschlüsse um und ist zudem für die Finanzen zuständig.

Art. 27

Direktor

¹ Der Direktor ist für die Geschäftsführung des Verbands zuständig. Sein Pflichtenheft wird vom Zentralvorstand des FRE festgelegt.

² Der Direktor nimmt an den Sitzungen teil. Er hat beratende Stimme.

Art. 28

Geschäftsstelle des FRE

¹ Das Amt des Sekretärs kann einer Person übertragen werden, die nicht Fahrlehrer ist. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen teil. Er hat beratende Stimme.

Art. 29

Arbeitskommissionen

¹ Der Zentralvorstand des FRE kann besondere Aufgaben Kommissionen übertragen.

² Der Zentralpräsident des FRE und der Direktor sind von Rechts wegen Mitglied aller Kommissionen. Es steht ihnen frei, dieses Recht nicht wahrzunehmen.

Art. 30

Vertretung

¹ Der FRE wird Dritten gegenüber durch den Zentralpräsidenten, den Vizepräsidenten, den Direktor und/oder den Sekretär vertreten. Besagte Personen zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

² Für den Erwerb oder den Verkauf von Immobilien ist die Unterschrift des Zentralpräsidenten oder des Vizepräsidenten erforderlich.



IV. FINANZMITTEL

Art. 31

Finanzierung

¹ Der Verband beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel auf folgende Weise:

- a) Mitgliedsbeiträge, die jedes Jahr auf der Delegiertenversammlung neu festgelegt werden
- b) Einnahmen aus Leistungen, die der Verband für seine Mitglieder oder Dritte erbringt
- c) Erträge aus Vermögen, Schenkungen, Vermächtnissen und Subventionen
- d) Erträge aus Immobilien des FRE.

² Der Jahresbeitrag wird für ein Kalenderjahr, spätestens zum 1. März erhoben. Mitglieder, die im laufenden Jahr beitreten, zahlen für das Beitrittsjahr den vollen Mitgliedsbeitrag.

³ Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag, der jedes Jahr auf der Delegiertenversammlung neu festgelegt wird.

⁴ Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

⁵ Die Beiträge werden für das gesamte Jahr geschuldet, auch im Falle des Austritts oder des Ausschlusses eines Mitglieds.

Art. 32

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Sektionen ist ausgeschlossen.

Art. 33

Revisor

¹ Die ordentliche Generalversammlung betraut einen unabhängigen privaten Treuhänder mit der Rechnungsprüfung.

Art. 34

Auflösung des FRE

¹ Die Auflösung des FRE kann nur im Rahmen einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung sind die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder sowie die einstimmige Zustimmung der Delegierten der Sektionen erforderlich. Im Falle einer Auflösung geht das eventuell verbleibende Nettovermögen an einen schweizerischen Verein mit ähnlichem Zweck oder an eine gemeinnützige Einrichtung. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Der Zentralvorstand nimmt die Liquidation vor.



Art. 35 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Versammlung des FRE vom 12. November 2013 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten von 1946 sowie die diversen in der Zwischenzeit erfolgten Teilrevisionen.

² Sie treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Artikel 5 wurde für die Arbeitnehmer eines aktiven Mitgliedes des FRE angepasst und während der Generalversammlung vom 21. April 2018 beschlossen. Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Bei Streitigkeiten, gilt die französische Originalfassung der Statuten.

Der Zentralpräsident:

Der Direktor: